

Änderungen in den AVR-J

(die Änderungen sind fett/kursiv im Text gekennzeichnet)

§ 18 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

...

(4) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten 5 Jahre vor der Einstellung oder Höhergruppierung werden auf die Zeiten des Erreichens der Stufen 2 und / oder 3 angerechnet. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung festgestellt **und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich mitgeteilt.**

Dieser Beschluss tritt gemäß §§ 13 Absatz 6, 15 Abs. 1 OAK Johanniter mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 11

Soweit die Ausbildungsbestimmungen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten gemäß § 1 Anlage 10 AVR-J die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:

1. Für die Berufe

a) (...)

b) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten mindestens 3-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern

c) (...)

...

4. Studierende, die im Rahmen einer dualen Ausbildung in einer Einrichtung tätig sind, erhalten eine Vergütung gemäß Ziffer 3 der Anlage 11.

5. Praktikanten, die mindestens 6 Monate in einer Einrichtung tätig sind ab dem 01.09.2017 in Höhe von 325,00 EUR.

Dieser Beschluss tritt gemäß §§ 13 Absatz 6, 15 Abs. 1 OAK Johanniter zum 01.09.2017 in Kraft.